

RICHTLINIE DES RATES

vom 5. März 1990

über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht

(90/119/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom
19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen
für Zuchtschweine⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 88/661/EWG soll insbesondere der
innergemeinschaftliche Handel mit hybriden Zucht-
schweinen schrittweise liberalisiert werden. Dies erfordert
eine ergänzende Harmonisierung hinsichtlich der Zulas-
sung solcher Tiere zur Zucht.

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Zucht
betreffen sowohl die Tiere selbst als auch den Samen, die
Eizellen und die Embryonen der Tiere.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche
Bestimmungen über die Zulassung hybrider Zucht-
schweine sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen
zur Zucht den innergemeinschaftlichen Handel verbieten,
beschränken oder behindern ; dies gilt sowohl für die
natürliche Deckung als auch für die künstliche Besamung
oder die Entnahme von Eizellen oder Embryonen.

Für weibliche und männliche hybride Zuchtschweine
sowie ihre Eizellen und Embryonen dürfen hinsichtlich
der Zucht keine Verbote, Beschränkungen oder Behinde-
rungen bestehen.

Die Vorschrift, daß mit dem Samen, den Eizellen und
den Embryonen nur amtlich anerkanntes Personal
umgehen darf, dürfte gewährleisten, daß das gewünschte
Ziel erreicht wird.

In Anbetracht der besonderen Bedingungen in Spanien
und Portugal muß eine zusätzliche Frist zur Durchfüh-
rung dieser Richtlinie in diesen Mitgliedstaaten vorge-
sehen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß — unbeschadet der
tierseuchenrechtlichen Regeln — folgendes nicht
verboten, beschränkt oder behindert wird :

— die Zulassung hybrider weiblicher Zuchtschweine zur
Zucht,

- die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine
zur natürlichen Deckung,
- die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine,
deren Linie einer Leistungskontrolle und genetischen
Bewertung unterworfen worden ist, zur künstlichen
Besamung,
- die Verwendung des Samens der im dritten Gedan-
kenstrich genannten Tiere,
- die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine zu
amtlichen Prüfungszwecken oder die Verwendung
ihres Samens in den Mengen, die zur Durchführung
ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung
erforderlich sind,
- die Verwendung von Eizellen und Embryonen
hybrider weiblicher Zuchtschweine.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß — unbe-
schadet der tierseuchenrechtlichen Regeln — Samen,
Eizellen und Embryonen, die vermarktet werden sollen,
von einer amtlich anerkannten Stelle oder von amtlich
anerkanntem Personal gewonnen, behandelt und aufbe-
wahrt werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie späte-
stens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die
Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Repu-
blik wird jedoch eine zusätzliche Frist von zwei Jahren
eingeräumt, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

(¹) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.